

LANDESELTERNRAT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17

18445 Hohendorf

Geschäftszeiten LER M-V

Siehe Fußzeile!

Tel.: 038323-71197

Fax: 038323-71199

E-Mail: LER.MV@t-online.de

Abs.: LER Geschäftsstelle, 18445 Hohendorf, Bisdorfer Weg 17

Hohendorf, den 28.09.2000

Pressemitteilung

Der Landeselternrat stimmt der Neufassung der Schulentwicklungsplanungsverordnung nach geringen Änderungen zu

Der LER stimmt dem Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, der vom Bildungsministerium vorgelegt wurde, mit den im Gespräch mit dem Bildungsminister geäußerten Änderungswünschen zu.

Die Weiterschreibung des Schulentwicklungsplanes ist nötig, da der bisherige Schulentwicklungsplan auf 5 Jahre begrenzt war. In dem neuen Planungszeitraum erreicht der starke Abfall der Geburten in den 90-iger Jahren die weiterführenden Schulen, d. h. die Real- und Hauptschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und diese sind von der Verordnung auch in erster Linie betroffen.

In den Grundschulen des Landes hat der Rückgang der Schülerzahlen schon zu den nötigen Veränderungen geführt, und zwar in der Weise, dass Kinder und Eltern damit leben können, wir denken da z.B. an die kleine Grundschule auf dem Lande mit jahrgangsübergreifenden Unterricht, vor Jahren unvorstellbar.

Die einschneidendste Veränderung, die die neue Richtlinie bringt, ist

1. die Verbindung von Haupt und Realschule zu verbundenen Haupt und Realschulen, Ausnahmen sind auf Antrag möglich
2. und deren angestrebte 2- oder Mehrzügigkeit. Auch hier werden Ausnahmebedingungen angegeben, die Härtefälle abfangen, z.B.
 - a) die Bildung von Eingangsklassen mit 14 Schülern für verbundene Haupt und Realschulen (Hauptschule 12), wenn der zumutbare Schulweg länger als 60 Minuten wäre
 - b) Bildung von einzügigen Schulen bei einer Klassenstärke in Klasse 5 von 22 Schülern für verbundene Haupt- und Realschulen (Hauptschule 18) und einem Einzugsbereich von 6500 Einwohnern
 - c) Laut & 4 Abs 2 können auf Antrag die Klassen der Orientierungsstufe (5 und 6) auch an Grundschulen angegliedert werden. Dies wäre auch noch eine Möglichkeit, um lange Fahrzeiten in dieser Altersgruppe zu vermeiden.

Wichtig ist in dieser Verordnung unserer Meinung nach auch:

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V: Mo. und Mi.: 7.30 Uhr – 16.00 Uhr; Die.: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr; Do.: 7.30 Uhr – 17.00 Uhr; Fr.: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr. Außerhalb unserer Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet bzw. Sie können uns ein Fax unter gleicher Rufnummer senden.

3. Um eine gute Erreichbarkeit der Gymnasien zu garantieren, ist besonders für den ländlichen Raum die Bildung von Progymnasien vorgesehen.
4. Für den wohnortnahen Unterricht der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu gewährleisten, ist der behindertengerechte Ausbau einiger Schulstandorte für den integrativen Unterricht vorgesehen.

Bei der Beurteilung der angestrebten Veränderungen aufgrund der stark rückläufigen Schülerzahlen steht bei uns die Qualität der Schulbildung im Vordergrund. Um in den Haupt und Realschulen einen qualitativ guten Unterricht zu gewährleisten, der auch eine Wahl bei Wahlpflicht- und Wahlunterricht zulässt und eine frühzeitige Fachleistungsdifferenzierung ermöglicht, muß eine gewisse Jahrgangsstärke gegeben sein. Diese Schulen brauchen gute Fachlehrer und , Fachräume mit hochwertiger Technik. Außerdem ist die Absicherung des Unterrichts z.B. bei Prüfungszeiten, Klassenfahrten oder Krankheit, in größeren Schulen, weniger schwierig und Ausfallstunden sind allgemein immer wieder ein heißes Thema.

Bei unserem Gespräch im Bildungsministerium haben wir die stärkere Einbindung der Elternräte an den Schulen, in den Kreisen und Städten in diese Entscheidung gefordert, außerdem eine Stadt- und Kreisgrenzen übergreifende Planung, die Veränderbarkeit der Schuleinzugsbereiche zugunsten der Kinder und auch die Möglichkeit der Verlagerung des Schulstandortes an einen neuen Standort, wenn eine von 2 Schulen geschlossen werden muß und beide Schulen sehr dezentral liegen. (Siehe auch §3 Abs. 3). Die Einbeziehung dieser Forderungen in die Verordnung bzw.in die Realisierung wurde uns zugesagt. Besonders die Veränderung der Schuleinzugsbereiche für die einzelnen Schulen kann nach unserer Meinung dazu führen, dass Schulwege verkürzt werden.

Planungsgrundlage für den Schulentwicklungsplan sind laut §3 Abs.2 die schul- und schulartenspezifischen Vorausberechnungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, so dass es nicht zu vorschnellen Schließungen kommen dürfte. Als Absicherung für eine schülerfreundliche, bedarfsgerechte Schullandschaft haben wir noch den Wunsch nach einer jährlichen Aktualisierung bzw. Überprüfung der Schulentwicklungspläne geäußert, aber mit Hinweis auch auf §2 Abs.2 wurde gesagt, dass dieses bereits gängige Praxis in den Städten und Kreisen ist.

V.i.S.d.P. Ingrid Guiard (1. stellvertretende Vorsitzende LER M-V)